

Satzung des Verbandes für Modernen Fünfkampf NRW e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen "Verband für Modernen Fünfkampf Nordrhein-Westfalen e.V."

Er hat seinen Sitz in Warendorf und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Der Verband für Modernen Fünfkampf NRW e.V. ist Mitglied im Deutschen Verband für Modernen Fünfkampf e.V. sowie dem Landessportbund NRW e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Nachfolgend wird ausschließlich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nur eine geschlechtsspezifische Form verwendet. Damit soll keine Diskriminierung anderer Geschlechter verbunden sein.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- 2.1 Der Verband fördert den Sport und die Jugendhilfe. Der Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Modernen Fünfkampfes, seiner einzelnen Disziplinen, der Sportarten Laser-Run, Biathle, Triathle, Tetrathlon und ggf. weiterer verwandter Mehrkampfsportarten sowie die breiten- und gesundheitssportliche Betätigung im Sinne der multiplen Ausübung von verschiedenen Sportarten.
- 2.2 Der Verband verwirklicht die Satzungszwecke durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, durch die Förderung, Errichtung und Unterhaltung von Sport- und Fitnessanlagen, durch die Bekämpfung jedweder Form des Dopings.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- 2.2.1 Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes.
- 2.2.2 Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen.
- 2.2.3 Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern.
- 2.2.4 Beteiligungen an anderen steuerbegünstigten Körperschaften.
- 2.2.5 Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich.
- 2.2.6 Organisation und Durchführung von Ferienprojekten und Freizeiten.

§ 3 Grundsätze der Verbandsführung

- 3.1 Der Verband verurteilt jegliche Form von Übergriffen unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art sind. Insoweit verpflichtet sich der Verband Maßnahmen zur Prävention und Intervention insbesondere zum Kinderschutz durchzuführen.
- 3.2 Dies geschieht unter besonderer Berücksichtigung einer fairen, dopingfreien und umweltverträglichen Sportausübung. Die Anti Doping Ordnung regelt die Bekämpfung von Doping.
- 3.3. Der Verband gibt sich eine Sportordnung.
- 3.4 Für die allgemeine Jugendarbeit gibt sich der Verband eine Jugendordnung.
- 3.5 Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethischen Toleranz.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 4.1 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.2 Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 4.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.4 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder und Aufwendungsersatz
 - 4.4.1 Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
 - 4.4.2 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium gemäß § 26 BGB ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist das Präsidium gemäß § 26 BGB ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Präsident.
 - 4.4.3 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
 - 4.4.4 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
 - 4.4.5 Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Die Ablehnung eines Vereins muss nicht begründet werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung in der jeweils gültigen Fassung an.

5.2 Arten der Mitgliedschaft

Der Verband hat Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

5.2.1 Mitglieder sind angeschlossene Vereine im Verband für Modernen Fünfkampf NRW.

Der Mitgliedsverein muss: gemeinnützig sein,
Sitz in NRW haben,
als Zweck Förderung des Sports garantieren.

5.2.2 Ehrenmitglieder sind ernannte Mitglieder, haben aber kein Antrags- oder Stimmrecht. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandstag ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Löschung aus dem Vereinsregister
- Bei Ehrenmitgliedern erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tod.

6.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30.11. in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

6.3 Der Ausschluss kann unter anderem erfolgen bei

- satzungswidrigem oder verbandsschädigendem Verhalten erfolgen
- Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung

6.4 Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung ist schriftlich zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann Beschwerde innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung beim Präsidium schriftlich eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht.

6.5 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

§ 7 Stimmrecht

§7.1 Die Mitglieder (außer Ehrenmitglieder) des Verbandes haben auf dem Verbandstag des Landesverbandes für Modernen Fünfkampf NRW e.V. Teilnahme-, Stimm-, Antrags- und Rederecht.

Gewählte Präsidiumsmitglieder und Mitglieder haben je eine Grundstimme. Das Stimmrecht wird durch ein Vorstandsmitglied des Mitgliedsvereins oder dessen Bevollmächtigten ausgeübt. Dieser muss voll geschäftsfähig sein.

§7.2 Zusatzstimmen

Die Stimmmittlung der Zusatzstimmen erfolgt jeweils im Jahr der olympischen Sommerspiele auf der Basis des durchschnittlichen Lizenzerwerbs der letzten drei Jahre. Die Stimmrechtsermittlung bleibt in der Wahlperiode konstant.

Dabei werden folgende Zusatzstimmen gewährt:

Anzahl der durchschnittlichen Lizenzen	Zusatzstimmen
1-5	1
6-10	2
11-15	3
16-20	4
21-30	5
31-40	6
41-50	7
51-75	8
76-100	9
101 und mehr	maximal 10

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbands haben Anspruch auf Beratung und Betreuung durch den Verband. Die Mitglieder des Verbandes sind gemäß § 9 der Satzung beitragspflichtig. Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet ihre Mitgliedermeldung bis zum 01.03. eines jeden Jahres abzugeben.

Die Mitglieder des Verbandes haben die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe des Verbandes zu beachten.

§ 9 Beitrag

Ordentliche Mitglieder sind aufgrund der jährlichen Bestandserhebungszahlen an den Landessportbund NRW e.V. pro gemeldetem Sportler im Modernen Fünfkampf beitragspflichtig. Der Beitrag ist nach Rechnungsstellung zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Höhe der Beiträge wird vom Verbandstag festgesetzt.

§ 10 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. Der Verbandstag
2. Das Schiedsgericht
3. Die Jugendversammlung
4. Das Präsidium

§ 11 Der Verbandstag

Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes. Er findet alle zwei Jahre im vorgesehenen Olympischen Zyklus statt, es sei denn, besondere gesetzliche Gegebenheiten erzwingen eine Verschiebung.

Er ist sechs Wochen vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform, durch den Präsidenten einzuberufen.

Das Präsidium kann beschließen, den Verbandstag virtuell, ohne physische Präsenz der Delegierten abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Verbandstage.

Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn 49% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder das Präsidium es beschließt.

Dem Verbandstag obliegen neben den übrigen in der Satzung geregelten Aufgaben:

1. Die Wahl des Präsidiums im Jahr der vorgesehenen olympischen Sommerspiele (mit Ausnahme des Jugendwartes)
2. Die Entlastung des Präsidiums
3. Die Beratung und Beschlussfassung über Anträge
4. Die Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Rechnungslegung
5. Die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
6. Die Wahl der Kassenprüfer im Jahr der vorgesehenen olympischen Sommerspiele
7. Die Wahl des Schiedsgerichts im Jahr der vorgesehenen olympischen Sommerspiele
8. Satzungsänderungen
9. Die Verabschiedung der Ordnung mit den Grundsätzen der guten Verbandsführung

Anträge an den Verbandstag sind spätestens vier Wochen vorher in Textform an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Die Anträge sind zwei Wochen vor dem Verbandstag den Mitgliedern in Textform bekannt zu geben.

Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht richtet sich nach § 7. 2 Punkt der Satzung.

§ 12 Die Jugendversammlung

- 12.1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend des Verbandes für Modernen Fünfkampf NRW e.V.
- 12.2. Die Jugend des Verbandes besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine bis zum 21. Lebensjahr.
- 12.3 Die Jugendversammlung besteht aus:
 - den gewählten Vertretern der Mitgliedsvereine oder deren Vertretern mit je einer Stimme

- den Jugendlichen des Verbandes vom 10. bis 21. Lebensjahr, die im Besitz einer gültigen Lizenz des DVMF sind
- den gewählten Mitgliedern des Jugendvorstandes

12.4. Die Jugendversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Wahl des Jugendwartes
- die Wahl der weiteren Mitglieder des Jugendvorstandes
- die Verabschiedung und Änderungen der Jugendordnung.

Weitere Aufgaben der Jugendversammlung ergeben sich aus der Jugendordnung.

12.5. Jugendversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jugendlichen beschlussfähig.

12.6. Weitere Einzelheiten regelt die Jugendordnung, die mit der Satzung des Verbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen muss.

§ 13 Das Präsidium

13.1 Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten Verwaltung
- dem Vizepräsidenten Finanzen
- dem Vizepräsidenten Sport
- dem Jugendwart
- zwei Beisitzern

Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Verwaltung und der Vizepräsident Finanzen. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei dieser drei vertreten.

13.2 Scheidet vor Ablauf der Wahlzeit ein Präsidiumsmitglied aus, kann das Präsidium ein Mitglied des Verbandes mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen. Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben besondere Vertreter bestellen.

13.3 Interne Aufgaben und Verfahrensweisen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Die Kassenprüfer

14.1 Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die kein Amt im Präsidium bekleiden dürfen.

14.2 Die Kassenprüfer haben dem Verbandstag einen Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen.

14.3 Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine direkte Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Abstimmungen

Beschlüsse aller Gremien des Verbandes sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Abstimmungen können erfolgen

- a) in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Stimmberechtigten
- b) im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung)
- c) im Rahmen einer Telefonkonferenz
- d) im Rahmen einer Hybridveranstaltung
- e) ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes dienen Ordnungen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Zum erlassen, ändern und anpassen der Ordnungen, mit Ausnahme der Jugendordnung, ist das Präsidium durch Beschluss mit einfacher Mehrheit befugt. Die Ordnung mit den Grundsätzen der guten Verbandsführung wird vom Verbandstag verabschiedet. Anpassungen und Änderungen erfolgen durch das Präsidium.

§ 17 Ehrungen

Der Verbandstag kann auf Antrag des Präsidiums Ehrungen vornehmen. Ehrungen des Verbandes sind die Ehrenpräsidenschaft, die Ehrenmitgliedschaft sowie die Verleihung der Verbandsplakette in Gold, Silber und Bronze.

§ 18 Strafen

18.1 Das Präsidium kann wegen satzungswidrigem und verbandsschädigendem Verhalten Strafen aussprechen, und zwar:

1. Verwarnungen
2. Zeitlichen Ausschluss von sportlichen Veranstaltungen von maximal 6 Monaten

18.2 Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom Verband für Modernen Fünfkampf NRW e.V. auf den Deutschen Verband für Modernen Fünfkampf e.V. (DVMF) übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach dem Anti Doping Regelwerk des Deutschen Verbandes für Modernen Fünfkampf e.V. entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DVMF anzuerkennen und umzusetzen.

§ 19 Schiedsgericht

- 19.1 Über Beschwerden gegen Ausschlüsse gemäß § 6.3 und § 6.4 und Strafen gemäß § 18.1 entscheidet das Schiedsgericht. Ausgenommen hiervon ist das Anti-Doping-Sanktionierungsverfahren.
- 19.2 Es besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben sollte, und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen im Verband kein anderes Amt bekleiden.

§ 20 Datenschutz

- 20.1 Zur Erfüllung und Wahrnehmung seines Verbandszweckes und seiner sonstigen Aufgaben erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt der Verband für Modernen Fünfkampf NRW e.V. personenbezogene Daten.
- 20.2 Der Verband verpflichtet sich zum Schutz dieser Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 20.3 Näheres regelt die Datenschutzordnung des Verbandes

§21 Auflösung des Verbandes

Über die Auflösung des Verbandes entscheidet der Verbandstag mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Auflösung des Verbandes ist unzulässig, wenn auf diesen Punkt der Tagesordnung nicht in der Einladung hingewiesen wurde. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund NRW e.V.. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§22 Inkrafttreten

Die Satzung wurde mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
Geändert vom Verbandstag am 13.11.2021 in Bonn.